

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR ANZEIGEN UND FREMDBEILAGEN IN ZEITUNGEN UND ZEITSCHRIFTEN

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Anzeigen und Fremdbeilagen im »Hebammenforum« (nachfolgend »Auftragnehmer« oder »wir«). Entsprechende Anzeigenaufträge werden ausschließlich unter Geltung dieser AGB abgeschlossen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder von Agenturen finden keine Anwendung, es sei denn, wir erkennen diese schriftlich an.

2. Der Anzeigenauftrag kommt zustande durch die Buchung durch den Auftraggeber (Angebot) und Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer entweder in Textform (Annahme) oder Erbringung der Leistung.

3. Wird ein Auftraggeber durch eine Agentur vertreten, so ist spätestens bei der Buchung in Textform ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Buchung im Namen und für Rechnung des Auftraggebers erfolgen soll. Unterbleibt ein derartiger rechtzeitiger Hinweis, gilt der Vertrag als mit Wirkung für und gegen die Agentur abgeschlossen. Wir sind berechtigt, von der Agentur einen Mandatsnachweis zu verlangen.

4. Es gelten – sofern nicht anders vereinbart – die Konditionen aus der Anzeigenpreisliste. Maßgeblich sind die jeweiligen Nettopreise, d.h. bei einer Änderung des MwSt.-Satzes verändert sich das vereinbarte Entgelt entsprechend. Die in der Preisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für innerhalb von 12 Monaten erscheinenden Anzeigen eines Auftraggebers gewährt. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der ersten Anzeige. Die Belegung von etwaigen sonstigen Verlagsdruckschriften mit eigenen Preisen gilt als gesonderter Auftrag, für die ein gesonderter Vertrag nötig ist. Der Auftraggeber hat rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist einen Abschluss getätigt hat, der aufgrund der Anzeigenpreisliste zu einem Nachlass von vornherein berechtigt. Die Ansprüche auf Nachvergütung oder Nachbelastung entfallen, wenn sie nicht binnen drei

Monaten nach Ablauf des Abschlussjahres geltend gemacht werden.

5. Soweit der Auftraggeber das Recht hat, eine oder mehrere Anzeigen innerhalb eines vereinbarten Zeitraums abzurufen, gilt vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, dass diese Anzeige(n) im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen ist/sind. Über die zunächst vereinbarten Anzeigen hinausgehende Anzeigenaufträge bleiben möglich. Werden einzelne oder mehrere Abrufe eines solchen Auftrags aus Umständen nicht erfüllt, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Auftraggeber zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Auftragnehmers beruht.

6. Der Auftraggeber kann einzelne Anzeigen (im Fall der Ziffer 5 einzelne abgerufene Anzeigen) stornieren, dies muss aber spätestens eine Woche vor Anzeigenschluss, für Anzeigen auf Umschlägen und Beilagen spätestens zwei Wochen vor Anzeigenschluss schriftlich oder in Textform erfolgen. Bei Abbestellung ggf. bereits entstandene Herstellungs- und Vorbereitungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärmaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Auftragnehmer eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Platzierungswünsche ohne Zuschlag sind i.Ü. unverbindlich und werden nur nach den gegebenen Möglichkeiten ausgeführt.

8. Der Auftragnehmer behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Auftragnehmers abzulehnen bzw. vom Vertrag zurückzutreten, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Auftragnehmer unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Auftragnehmer erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier, den Vorgaben des Auftragnehmers entsprechenden Druckunterlagen oder der Beilagen bzw. Beikleber ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Auftragnehmer unverzüglich Ersatz an. Liefert der Auftraggeber die erforderlichen Druckunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig, kann der von ihm bestellte Raum mit den entsprechenden Mindestangaben versehen und vom Auftragnehmer gestaltet werden; die Zahlungspflicht des Auftraggebers bleibt bestehen. Der Auftragnehmer gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Für Anzeigen, die infolge ungeeigneter Druckunterlagen nicht einwandfrei erscheinen, wird keine Haftung übernommen.

10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf eine einwandfreie Ersatzanzeige oder Zahlungsminderung in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Reklamationen

müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von zwei Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

11. Die Haftung des Auftragnehmers ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen – ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die a) der Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat; b) für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen; c) vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer beruhen.

Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In den Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Auftragnehmers – mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit – auf den vertragstypischen, für den Auftragnehmer bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt. Insoweit ist die Haftung des Auftragnehmers für Schäden ausgeschlossen, die ausschließlich dem Risikobereich des Auftraggebers zuzurechnen sind.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers gem. den vorstehenden Absätzen sind in jedem Fall ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis durch den Auftragnehmer (oder dessen Versicherer) gerichtlich geltend gemacht werden.

12. Probeabzüge werden auf Wunsch des Auftraggebers geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Auftragnehmer berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

13. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben,

so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

14. Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Sind mehrere Anzeigen in zeitlicher Reihenfolge zu drucken, erfolgt Rechnungslegung über den anteiligen Auftragsgesamtbetrag nach Erscheinen jeder einzelnen Anzeige. Die Zahlungen sind – soweit nicht anders angegeben – an den Deutschen Hebammenverband e.V., Gartenstraße 26, 76133 Karlsruhe zu leisten. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, auch während der Laufzeit einer Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen. Der Auftragnehmer kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Zahlungsverzug werden dem Auftraggeber außerdem die Kosten für die zweite Mahnung in Höhe von 5,00 € sowie für die dritte Mahnung in Höhe von 2,50 € berechnet, es sei denn, der Auftragsgeber weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Rabatte, Skonti und sonstige Vergünstigungen werden bei Zahlungsverzug hinfällig und Verzugszinsen gemäß § 288 BGB fällig. Der kaufmännische Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt hiervon unberührt. Eingeräumter Skonto darf nur abgezogen werden, wenn alle früheren Rechnungen beglichen sind. Ein Zurückbehaltungsrecht sowie das Recht zur Aufrechnung des Kunden sind ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis (§ 320 BGB) beruht, der rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

15. Der Auftragnehmer liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder voll ständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Auftragnehmers über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen, Repros und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie mindestens 20 v. H. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

Bei einer Betriebsstörung oder in Fällen von höherer Gewalt, illegalem Arbeitskampf, rechtswidriger Beschlagnahme, Verkehrsstörungen, allgemeiner Rohstoff- oder Energieverknappung und dergleichen (auch bei Dritten, derer sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient) hat der Auftragnehmer Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die Publikation mit 80 Prozent der vereinbarten, ansonsten der für die Ausgabe nachweislich geplanten Auflage, ansonsten der im Durchschnitt des letzten Jahres gedruckten Auflage vom Auftragnehmer ausgeliefert worden ist.

Bei geringeren Auslieferungen wird der Rechnungsbetrag im gleichen Verhältnis gekürzt, in dem die garantierte Auflage zur tatsächlich ausgelieferten Auflage steht.

18. Bei Chiffreanzeigen wendet der Auftragnehmer für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Chiffre anzeigen werden gesammelt und dem Inserenten so schnell wie möglich zugesandt. Wertvolle Unterlagen sendet der Auftragnehmer zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Auftragnehmer behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die einge-

henden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferdienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet.

19. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages, sofern keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

20. Der Auftraggeber ist für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der von ihm beigestellten Inhalte (Werbemittel, Texte, Fotos, Slogans, ggf. Warenproben usw.) allein verantwortlich und sichert zu, dass etwaige für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Nutzungsrechte und Zustimmungen Dritter (insbesondere die Zustimmung von abgebildeten Personen) vorliegen, dass die bereitgestellten Inhalte die anwendbaren Gesetze sowie Rechte Dritter nicht verletzen und dass etwaige Warenproben für den vereinbarten Versand geeignet, insbesondere sachgemäß verpackt, sind.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber vor- oder freigegebenen Aussagen auf ihre Richtigkeit oder rechtliche Zulässigkeit zu überprüfen, es sei denn, dies ist ausdrücklich Gegenstand des Auftrags. In diesem Fall ist – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – der Auftraggeber zur Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten zu marktüblichen Konditionen verpflichtet.

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder der Rechte Dritter oder wegen der Versendung der vom Auftraggeber zugelieferten Gegenstände gegen den Verlag geltend machen.

Ferner wird der Auftragnehmer von den Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung freigestellt.

Der Auftraggeber unterstützt nach Treu und Glauben den Auftragnehmer mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten. Er ist verpflichtet, die Kosten der Veröffentlichung einer etwaigen Gegen Darstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu erstatten, und zwar nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste.

21. Wir sind berechtigt, diese AGB und die Preisliste jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern.

AGB- und Preisänderungen für bereits erteilte Aufträge sind wirksam, wenn sie vom Verlag mindestens einen Monat vor Ausführung der Leistung angekündigt werden; in diesem Falle steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht muss innerhalb von 14 Tagen in Textform nach Zugang der Änderungsmitteilung über die Preiserhöhung ausgeübt werden.

22. Erfüllungsort und – sofern der Auftraggeber Kaufmann ist – ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Karlsruhe. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand ebenfalls Karlsruhe vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen

22. Werbungsmitteiler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit dem Anzeigenkunden an die jeweils gültige Preisliste zu halten. Die vom Auftragnehmer gewährte Mittlungsvergütung von 15 Prozent darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

23. Diese Vergütung von 15 Prozent wird nur dann gewährt, sofern die Mittler die gesamte Auftragsabwicklung übernehmen, die Aufträge dem Auftragnehmer unmittelbar erteilen, einwandfreie Druckunterlagen liefern, die Bezahlung der Anzeigen- und Beilagenrechnung übernehmen und die Abrechnung mit dem Werbung treibenden unmittelbar durchführen.

Stand: September 2022

Deutscher Hebammenverband